

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 273/2017
Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.11949
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)“. Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms im Jahr 2018

1 Gegenstand

In der Januarsession 2012 hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 1'049'117 pro Jahr bewilligt und die Organisation und Durchführung von jährlich 21 Praxisassistenten an sechs Monaten (bei einer Anstellung von 100 Prozent) in den Jahren 2013 - 2017 finanziell unterstützt (RRB 1889/2011). Das Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)“ soll auch in den kommenden Jahren finanziell unterstützt werden. Da jedoch Verhandlungen über die Rahmenbedingungen für die Weiterführung noch nicht abgeschlossen sind, sollen vorerst nur die kantonalen Mittel für das Jahr 2018 gesprochen werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Fr. 935'903.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Konto: 363500 (Beiträge an private Unternehmungen).

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA)
Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst

Der ursprüngliche Verpflichtungskredit lautet noch auf die Produktgruppe Somatische Spitalversorgung. Die Zuständigkeit für dieses Aufgabengebiet wird jedoch per 2018 an das Kantonsarztamt transferiert.

Im Voranschlag 2018 ist der Betrag enthalten.

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat